



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 315813 13.11.2019

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 9. bis 10. Oktober 2019 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 9. bis 10. Oktober 2019 folgende Texte angenommen, die unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 der Europäischen Union zum Gesamthaushaltsplan 2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen infolge eines aktualisierten Ausgabenbedarfs und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel),
- Entschließung zu der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission vom 7. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Benthiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diuron, Ethephon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Metalaxyl-M, Methiocarb, Metribuzin, Milbemectin, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, S-Metolachlor und Tebuconazol,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanat-methyl, Triflurosulfuron und Tritosulfuron,

- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zur Einmischung des Auslands in Wahlen und zur Desinformation in den demokratischen Prozessen der Mitgliedstaaten und Europas.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
09. – 10. Oktober 2019



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA-PROV(2019)0024	5
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 4/2019: SENKUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN ENTSPRECHEND DEM AKTUALISIERTEN BEDARF AUF DER AUSGABENSEITE SOWIE AKTUALISIERUNG DER EINKÜNFEN (EIGENMITTEL)	
P9_TA-PROV(2019)0026	19
WIRKSTOFFE EINSCHLIEßLICH FLUMIOXAZIN	
P9_TA-PROV(2019)0027	27
WIRKSTOFFE EINSCHLIEßLICH CHLORTOLURON	
P9_TA-PROV(2019)0028	33
GENETISCH VERÄNDERTEN MAISSORTE MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2)	
P9_TA-PROV(2019)0029	41
GENTECHNISCH VERÄNDERTEN SOJABOHNEN DER SORTEN A2704-12 (ACS-GMØØ5-3)	
P9_TA-PROV(2019)0030	51
GENETISCH VERÄNDERTEN MAIS DER SORTEN MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 UND GENETISCH VERÄNDERTEN MAISSORTEN, IN DENEN ZWEI, DREI ODER VIER DER TRANSFORMATIONSEREIGNISSE MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 UND DAS-40278-9 KOMBINIERT WERDEN	
P9_TA-PROV(2019)0031	61
EINMISCHUNG DES AUSLANDS IN DEMOKRATISCHE PROZESSE DER MITGLIEDSTAATEN UND EUROPAS UND ENTSPRECHENDE DESINFORMATION	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0024

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen entsprechend dem aktualisierten Bedarf auf der Ausgabenseite sowie Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 der Europäischen Union zum Gesamthaushaltsplan 2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen infolge eines aktualisierten Ausgabenbedarfs und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (11733/2019 – C9-0114/2019 – 2019/2037(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, der am 12. Dezember 2018 endgültig erlassen wurde²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020³,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 67 vom 7.3.2019.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴,

- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁵,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019, der von der Kommission am 2. Juli 2019 angenommen wurde (COM(2019)0610),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019, der vom Rat am 3. September 2019 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (11733/2019 – C9-0114/2019),
 - gestützt auf Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0012/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 der Aktualisierung der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans entsprechend den jüngsten Entwicklungen dient;
- B. in der Erwägung, dass durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 auf der Ausgabenseite die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen der Haushaltlinien in Teilrubrik 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“, Teilrubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ und Rubrik 2 „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ um 112 Mio. EUR bzw. 67,5 Mio. EUR gekürzt werden; in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 zwecks Anpassung des Haushalts 2019 einiger Organe infolge der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019 außerdem eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Rubrik 5 um 11,9 Mio. EUR vorsieht;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 auf der Einnahmenseite eine Aktualisierung der Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle und Zuckerabgaben), der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer (MwSt.) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) und der Veranschlagung der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt betrifft;
1. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Haushalt der Union nicht mit genügend Mitteln ausgestattet ist, um den dringenden Bedürfnissen und Herausforderungen, mit denen sie – ebenso wie ihre Bürger – konfrontiert ist, gerecht zu werden;
 2. nimmt die Neuverteilung der Eigenmittel zur Kenntnis, die aufgrund der Aktualisierung der Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel und der Mehrwertsteuer sowie der Aktualisierung der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich notwendig wurde;

⁴ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁵ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

3. nimmt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 zur Kenntnis;
4. vertritt die Auffassung, dass mit dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans nur ein Zweck verfolgt werden sollte; stellt fest, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 ein zweifacher Zweck verfolgt wird, nämlich einerseits die Freigabe von Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen für Haushaltslinien unter den Teilrubriken 1a – „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ und 1b – „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sowie den Rubriken 3 – „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und 4 – „Europa in der Welt“ sowie für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und andererseits die Aufstockung der Haushaltsmittel einiger Organe für das Jahr 2019 aufgrund der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019; stellt fest, dass der dringlichste Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 die Anpassung der Haushaltsmittel einiger Organe für das Jahr 2019 aufgrund der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019 ist; billigt daher diese Anpassungen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Freigabe von Mitteln für Verpflichtungen ab;
5. beschließt, den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 wie im Folgenden dargelegt abzuändern;
6. ersucht die Kommission, einen neuen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, dass die potenziellen Einsparungen, die in ihrem Vorschlag für den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 ausgemacht wurden, und neu ausgemachte Mittel, die nicht in Anspruch genommen werden, umgeschichtet und zur Finanzierung wichtiger Programme der Union, bei denen Mittel fehlen, verwendet werden;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit den Abänderungen des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANLAGE: ABÄNDERUNGEN 1 – 16 ZUM HAUSHALTSPLAN

Abänderung 1

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 04 02 63 01 — Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02 63 01	1.2.31	23 333 097	19 454 600	15 033 097	19 454 600	8 300 000		23 333 097	19 454 600
Reserve									
Insgesamt		23 333 097	19 454 600	15 033 097	19 454 600	8 300 000		23 333 097	19 454 600

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 2

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 02 04 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 04	1.1.DAG	19 158 256	19 158 256	16 668 256	16 668 256	2 490 000	2 490 000	19 158 256	19 158 256
Reserve									
Insgesamt		19 158 256	19 158 256	16 668 256	16 668 256	2 490 000	2 490 000	19 158 256	19 158 256

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

=====

Abänderung 3

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 02 05 — Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 05	1.1.DAG	12 374 234	12 374 234	10 014 234	10 014 234	2 360 000	2 360 000	12 374 234	12 374 234
Reserve									
Insgesamt		12 374 234	12 374 234	10 014 234	10 014 234	2 360 000	2 360 000	12 374 234	12 374 234

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

=====

Abänderung 4

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 02 06 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 06	1.1.DAG	27 235 160	27 235 160	13 565 160	13 565 160	13 670 000	13 670 000	27 235 160	27 235 160
Reserve									
Insgesamt		27 235 160	27 235 160	13 565 160	13 565 160	13 670 000	13 670 000	27 235 160	27 235 160

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

=====

Abänderung 5

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 13 06 01 — Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06 01	9.0.3	343 551 794	343 551 794	313 803 159	343 551 794	29 748 635		343 551 794	343 551 794
Reserve									
Insgesamt		343 551 794	343 551 794	313 803 159	343 551 794	29 748 635		343 551 794	343 551 794

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 6

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 18 01 04 05 — Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01 04 05	3.0.12	250 000	250 000	130 000	130 000	120 000	120 000	250 000	250 000
Reserve									
Insgesamt		250 000	250 000	130 000	130 000	120 000	120 000	250 000	250 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 7

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 18 02 03 — Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 03	3.0.DAG	293 185 279	293 185 279	293 185 279	293 185 279			293 185 279	293 185 279
Reserve		19 321 000	19 321 000	7 200 000	7 200 000	12 121 000	12 121 000	19 321 000	19 321 000
Insgesamt		312 506 279	312 506 279	300 385 279	300 385 279	12 121 000	12 121 000	312 506 279	312 506 279

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 8

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 18 03 01 01 — Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 01 01	3.0.1	377 106 629	527 969 782	377 106 629	527 969 782			377 106 629	527 969 782
Reserve		460 000 000	94 500 000	452 800 000	87 300 000	7 200 000	7 200 000	460 000 000	94 500 000
Insgesamt		837 106 629	622 469 782	829 906 629	615 269 782	7 200 000	7 200 000	837 106 629	622 469 782

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 9

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 23 03 01 01 — Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 01 01	3.0.6	28 256 000	23 200 000	28 256 000	23 200 000			28 256 000	23 200 000
Reserve		105 900 000	46 560 000	70 900 000	20 170 000	35 000 000	26 390 000	105 900 000	46 560 000
Insgesamt		134 156 000	69 760 000	99 156 000	43 370 000	35 000 000	26 390 000	134 156 000	69 760 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 10

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 23 03 02 01 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 02 01	3.0.6	4 100 000	3 700 000	4 100 000	3 700 000			4 100 000	3 700 000
Reserve		9 300 000	6 200 000	9 300 000	6 029 486		170 514	9 300 000	6 200 000
Insgesamt		13 400 000	9 900 000	13 400 000	9 729 486		170 514	13 400 000	9 900 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 11

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 23 03 02 02 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 02 02	3.0.6	15 700 000	12 846 000	15 700 000	12 846 000			15 700 000	12 846 000
Reserve		2 000 000	2 000 000	2 000 000	p.m.		2 000 000	2 000 000	2 000 000
Insgesamt		17 700 000	14 846 000	17 700 000	12 846 000		2 000 000	17 700 000	14 846 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch eine globale Mittelübertragung gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 12

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 33 03 05 — Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 03 05	3.0.DAG	4 911 000	4 911 000	3 911 000	3 911 000	1 000 000	1 000 000	4 911 000	4 911 000
Reserve									
Insgesamt		4 911 000	4 911 000	3 911 000	3 911 000	1 000 000	1 000 000	4 911 000	4 911 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 13

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 40 02 41 — Getrennte Mittel

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 02 41	-	757 529 650	326 288 650	703 208 650	278 407 136	54 321 000	47 881 514	757 529 650	326 288 650
Reserve									
Insgesamt		757 529 650	326 288 650	703 208 650	278 407 136	54 321 000	47 881 514	757 529 650	326 288 650

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 14

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 01 11 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 16		1		1		1
AD 15		1		1		1
AD 14		6		6		6
AD 13		2		2		2
AD 12		8		8		8
AD 11		12		12		12
AD 10		12		12		12
AD 9		22		22		22
AD 8		26		26		26

AD 7		19		17		19
AD 6		22		20		22
AD 5		13		7		13
<i>Zwischensumme AD</i>		<i>144</i>		<i>134</i>		<i>144</i>
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		3		3		3
AST 5		4		4		4
AST 4		2		2		2
AST 3		1		1		1
AST 2		1		1		1
AST 1						
<i>Zwischensumme AST</i>		<i>11</i>		<i>11</i>		<i>11</i>
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>Zwischensumme AST/SC</i>						
Insgesamt		155		145		155

Begründung:

Wiedereinsetzung des Haushaltsplans 2019

Abänderung 15

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 01 12 — Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)		
	Haushaltsplan 2019	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019	Geänderter Haushaltsplan 2019

	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 16		1		1		1
AD 15		1		1		1
AD 14		2		2		2
AD 13		5		5		5
AD 12		11		11		11
AD 11		17		14		17
AD 10		17		14		17
AD 9		17		19		17
AD 8		19		12		19
AD 7		12		14		12
AD 6		7		7		7
AD 5						
<i>Zwischensumme AD</i>		<i>109</i>		<i>100</i>		<i>109</i>
AST 11						
AST 10		1		1		1
AST 9		1		1		1
AST 8		3		3		3
AST 7		3		3		3
AST 6		3		3		3
AST 5		3		3		3
AST 4		1		1		1
AST 3						
AST 2						
AST 1						
<i>Zwischensumme AST</i>		<i>15</i>		<i>15</i>		<i>15</i>
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>Zwischensumme AST/SC</i>						
<i>Insgesamt</i>		<i>124</i>		<i>115</i>		<i>124</i>

Begründung:

Wiedereinsetzung des Haushaltsplans 2019



Abänderung 16

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 01 13 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 16		1		2		1
AD 15		2		3		2
AD 14		6				6
AD 13		2		1		2
AD 12		7		7		7
AD 11		14		14		14
AD 10		17		17		17
AD 9		39		39		39
AD 8		30		30		30
AD 7		58		45		58
AD 6		10		10		10
AD 5		11		2		11
<i>Zwischensumme AD</i>		<i>197</i>		<i>170</i>		<i>197</i>
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		2		2		2
AST 7		3		3		3
AST 6		3		3		3
AST 5		3		3		3
AST 4		1		1		1
AST 3		1		1		1
AST 2						
AST 1						
<i>Zwischensumme AST</i>		<i>13</i>		<i>13</i>		<i>13</i>
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						

AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>Zwischensumme AST/SC</i>						
Insgesamt		210		183		210

Begründung:

Wiedereinsetzung des Haushaltsplans 2019



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0026

Wirkstoffe einschließlich Flumioxazin

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission vom 7. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Bentiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diuron, Ethepon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Metalaxyl-M, Methiocarb, Metribuzin, Milbemectin, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, S-Metolachlor und Tebuconazol (2019/2825(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission vom 7. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Bentiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diuron, Ethepon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Metalaxyl-M, Methiocarb, Metribuzin, Milbemectin, *Paecilomyces lilacinus* Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, S-Metolachlor und Tebuconazol¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das

¹ ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 16.

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 21 und Artikel 17 Absatz 1,

- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten³,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel⁵,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Flumioxazin mit der Richtlinie 2002/81/EG der Kommission⁶ am 1. Januar 2003 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁷ aufgenommen wurde und als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt;
- B. in der Erwägung, dass das Verfahren für die Erneuerung der Genehmigung für Flumioxazin gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission⁸ seit 2010⁹ läuft und der entsprechende Antrag in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission¹⁰ gestellt wurde;

² ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

³ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18.

⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0356.

⁶ Richtlinie 2002/81/EG der Kommission vom 10. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Flumioxazin (ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28).

⁷ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

- C. in der Erwägung, dass die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Flumioxazin mit der Richtlinie 2010/77/EU der Kommission¹¹ bereits um fünf Jahre verlängert wurde und dass die Laufzeit daraufhin mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1885¹², 2016/549¹³, 2017/841¹⁴ und 2018/917 der Kommission¹⁵ seit 2015 jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert wurde und jetzt mit der

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁹ ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 48.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe (ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 10).

¹¹ Richtlinie 2010/77/EU der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich des Ablaufs der Fristen für die Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 48).

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2015/1885 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,4-D, Acibenzolar-s-methyl, Amitrol, Bentazon, Cyhalofopbutyl, Diquat, Esfenvalerat, Famoxadon, Flumioxazin, DPX KE 459 (flupyrsulfuron-methyl), Glyphosat, Iprovalicarb, Isoproturon, Lambda-cyhalothrin, Metalaxyl-M, Metsulfuronmethyl, Picolinafen, Prosulfuron, Pymetrozin, Pyraflufen-ethyl, Thiabendazol, Thifensulfuron-methyl und Triasulfuron (ABl. L 276 vom 21.10.2015, S. 48).

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2016/549 der Kommission vom 8. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Bentazon, Cyhalofopbutyl, Diquat, Famoxadon, Flumioxazin, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Metalaxyl-M, Picolinafen, Prosulfuron, Pymetrozin, Thiabendazol und Thifensulfuron-methyl (ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 4).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2017/841 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Ampelomyces quisqualis Stamm: AQ 10, Benalaxyl, Bentazon, Bifenazat, Bromoxynil, Carfentrazon-ethyl, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Diquat, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Flumioxazin, Foramsulfuron, Gliocladium catenulatum Stamm: J1446, Imazamox, Imazosulfuron, Isoxaflutol, Laminarin, Metalaxyl-M, Methoxyfenozid, Milbemectin, Oxasulfuron, Pendimethalin, Phenmedipham, Pymetrozin, S-Metolachlor und Trifloxystrobin (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 12).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission erneut verlängert wurde, weshalb die Genehmigung jetzt bis zum 30. Juni 2020 gültig ist;

- D. in der Erwägung, dass die Kommission die Verlängerung lediglich durch die folgende Äußerung begründet hat: „Da sich die Bewertung der Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann“;
- E. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gesorgt und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Union sichergestellt werden soll; in der Erwägung, dass dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern, besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;
- F. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip angewandt werden sollte und dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt ist, dass Stoffe nur dann in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein sollten, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehbare Folgen für die Umwelt haben;
- G. in der Erwägung, dass aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Wirkstoffe im Interesse der Sicherheit begrenzt sein sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung dem möglichen Risiko bei der Verwendung solcher Stoffe entsprechen sollte, aber dass eine derartige Verhältnismäßigkeit offensichtlich nicht gegeben ist;
- H. in der Erwägung, dass Flumioxazin, nachdem es vor 16 Jahren als Wirkstoff genehmigt worden war, als reproduktionstoxischer (Kategorie 1B) und vermutlich endokrin disruptiver Stoff erkannt und eingestuft wurde, aber die Genehmigung für Flumioxazin seitdem dennoch nicht überarbeitet oder aufgehoben wurde;

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2018/917 der Kommission vom 27. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Bentiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Carvon, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diquat, Ethephon, Ethoprophos, Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446, Isoxaflutol, Metalaxyl-M, Methiocarb, Methoxyfenozid, Metribuzin, Milbemectin, Oxasulfuron, *Paecilomyces lilacinus* Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, Pymetrozin und S-Metolachlor (ABl. L 163 vom 28.6.2018, S. 13).

- I. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit und die Verantwortung haben, nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen, wenn erkannt wurde, dass es zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen kommen kann, aber keine wissenschaftliche Gewissheit besteht, indem sie die vorläufigen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 konkret vorgesehen ist, dass die Kommission die Genehmigung für einen Wirkstoff jederzeit überprüfen kann, und zwar insbesondere, wenn es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse Anzeichen dafür gibt, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, und in der Erwägung, dass diese Überprüfung zur Aufhebung oder Änderung der Genehmigung für den Stoff führen kann;

Reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B und endokriner Disruptor

- K. in der Erwägung, dass Flumioxazin der harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ zufolge reproduktionstoxisch (Kategorie 1B), sehr giftig für Wasserorganismen und sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung ist;
- L. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit bereits 2014 und anschließend 2017 und 2018 kritische Problembereiche feststellte, da Flumioxazin als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingestuft wurde, und zu dem Schluss kam, dass die potenziell endokrin disruptive Wirkung von Flumioxazin eine Angelegenheit ist, über die noch nicht abschließend befunden werden kann, und einen kritischen Problembereich darstellt;
- M. in der Erwägung, dass Flumioxazin 2015 in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission auf die Liste mit „Substitutionskandidaten“ gesetzt wurde, weil es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B gilt oder als solcher eingestuft werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass ein reproduktionstoxischer Wirkstoff der Kategorie 1B gemäß Anhang II Nummer 3.6.4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, sofern der Wirkstoff nicht aufgrund von im Antrag enthaltenen dokumentierten Nachweisen zur Bekämpfung einer ernsten, nicht durch andere verfügbare Mittel einschließlich nichtchemischer Methoden abzuwehrenden Gefahr für die

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Pflanzengesundheit notwendig ist; in solchen Fällen müssen allerdings Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt gegenüber diesem Stoff so gering wie möglich gehalten wird;

- O. in der Erwägung, dass ein Wirkstoff, bei dem endokrin disruptive Eigenschaften festgestellt wurden, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen oder unter anderen Bedingungen verwendet, unter denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ festgelegten Standardwert nicht übersteigen;
- P. in der Erwägung, dass das Biokonzentrationsrisiko bei Flumioxazin hoch ist und dass Flumioxazin sehr giftig für Algen und Wasserpflanzen und mäßig giftig für Regenwürmer, Honigbienen, Fische und wirbellose Wassertiere ist;
- Q. in der Erwägung, dass es inakzeptabel ist, dass die Verwendung eines Stoffs, auf den die Ausschlusskriterien für mutagene, karzinogene bzw. reproduktionstoxische Wirkstoffe bzw. für Wirkstoffe mit endokrin disruptiven Eigenschaften, die zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt gedacht sind, bekanntermaßen zutreffen, in der Union weiterhin gestattet ist, wodurch die Gesundheit der Bevölkerung und der Umweltschutz gefährdet werden;
- R. in der Erwägung, dass Antragsteller den der Arbeitsweise der Kommission zugrundeliegenden Automatismus nutzen können, um sicherzustellen, dass die Laufzeiten der Genehmigungen für Wirkstoffe unverzüglich verlängert werden, wenn die Risikoneubewertung noch nicht abgeschlossen wurde, indem sie das Neubewertungsverfahren absichtlich dadurch verzögern, dass sie unvollständige Daten bereitstellen und weitere Ausnahmeregelungen und Sonderbedingungen fordern, was nicht vertretbare Risiken für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zur Folge hat, da sie den gefährlichen Stoffen solange weiterhin ausgesetzt sind;
- S. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten in seiner Entschlieung vom 13. September 2018 zur Durchfurung der Verordnung uber Pflanzenschutzmittel aufgefordert hat, „dafur Sorge zu tragen, dass die prozedurale Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens gema Artikel 17 der Verordnung nicht fur Wirkstoffe verwendet wird, die mutagen, krebserregend, reproduktionstoxisch und damit in Kategorie 1A oder 1B [...] sind, oder fur Wirkstoffe, die endokrinschadliche Eigenschaften

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 uber Hochstgehalte an Pestizidruckstanden in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur anderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

besitzen, die schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Tier haben können, wie dies derzeit für Stoffe wie Flumioxazin, Thiacloprid, Chlortoluron und Dimoxystrobin der Fall ist“;

- T. in der Erwägung, dass das niederländische Parlament Bedenken hinsichtlich dieser Verlängerungen geäußert hat und fordert, dass die Genehmigungen für Stoffe, die bekanntermaßen eine erhebliche Bedrohung für die biologische Vielfalt (insbesondere für Bienen und Hummeln) darstellen oder karzinogen, mutagen, endokrin disruptiv bzw. reproduktionstoxisch sind, nicht mehr verlängert werden¹⁸;
1. vertritt die Auffassung, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission nicht geachtet wird;
 3. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung, die Laufzeit der Genehmigung für Flumioxazin zu verlängern, nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien vereinbar ist und weder auf Nachweisen dafür, dass der Stoff sicher verwendet werden kann, noch auf einer erwiesenen dringenden Notwendigkeit, den Wirkstoff Flumioxazin für die Lebensmittelerzeugung in der Union einzusetzen, beruht;
 4. fordert die Kommission auf, ihre Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, in dem den wissenschaftlichen Nachweisen zu den schädlichen Eigenschaften aller betroffenen Stoffe – insbesondere von Flumioxazin – Rechnung getragen wird;
 5. fordert die Kommission auf, nur Entwürfe von Durchführungsverordnungen zur Verlängerung der Laufzeit von Genehmigungen für Stoffe vorzulegen, bei denen der derzeitige Stand der Wissenschaft die Kommission voraussichtlich nicht dazu veranlassen wird, vorzuschlagen, die Zulassung für den betreffenden Wirkstoff nicht zu verlängern;
 6. fordert die Kommission auf, die Genehmigungen für Stoffe aufzuheben, wenn es Belege dafür gibt, dass diese Stoffe die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien nicht erfüllen werden, oder diesbezüglich begründete Zweifel bestehen;
 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Neubewertung der Zulassungen für die Wirkstoffe zu sorgen, für die sie Bericht erstatten müssen, und sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Verzögerungen so bald wie möglich wirksam behoben werden;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁸ TK 21501-32 Nr. 1176.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0027

Wirkstoffe einschließlich Chlortoluron

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanat-methyl, Triflusulfuron und Tritosulfuron (D062951/02 – 2019/2826(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanat-methyl, Triflusulfuron und Tritosulfuron (D062951/02),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf

¹ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

Artikel 21 und Artikel 17 Absatz 1,

- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten²,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel⁴,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Chlortoluron am 1. März 2006 durch die Richtlinie 2005/53/EG der Kommission⁵ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁶ aufgenommen wurde und als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt;
- B. in der Erwägung, dass seit 2013 ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung von Chlortoluron gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission⁷ läuft;
- C. in der Erwägung, dass die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Chlortoluron mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 533/2013

² ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0356.

⁵ Richtlinie 2005/53/EG der Kommission vom 16. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid und Thiophanatmethyl (ABl. L 241 vom 17.9.2005, S. 51).

⁶ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

der Kommission⁸ bereits um ein Jahr verlängert wurde, daraufhin mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1511 der Kommission⁹ und (EU) 2018/1262 der Kommission¹⁰ erneut um jeweils ein Jahr verlängert wurde und nun mit dem vorliegenden Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission noch einmal um ein Jahr – bis zum 31. Oktober 2020 – verlängert würde;

- D. in der Erwägung, dass die Kommission die Verlängerung lediglich mit der folgenden Erklärung begründet hat: „Da sich die Bewertung dieser Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann.“;
- E. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein hohes Maß an Schutz sowohl der Gesundheit von Mensch und Tier als auch der Umwelt sichergestellt und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Union gewahrt werden soll; in der Erwägung, dass dem Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern, besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte;
- F. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Vorsorge gelten sollte und dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt ist, dass Stoffe nur dann in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein sollten, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben;
- G. in der Erwägung, dass aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hervorgeht, dass im Interesse der Sicherheit die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für Wirkstoffe begrenzt sein sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung dem möglichen Risiko bei der Verwendung solcher Stoffe entsprechen sollte, es in diesem Fall jedoch offensichtlich ist, dass eine solche Verhältnismäßigkeit nicht vorliegt;

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 533/2013 der Kommission vom 10. Juni 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungsdauer der Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid, Forchlorfenuron, Indoxacarb, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 159 vom 11.6.2013, S. 9).

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1511 der Kommission vom 30. August 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, Beta-Cyfluthrin, Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dimethenamid-p, Flufenacet, Flurtamon, Forchlorfenuron, Fosthiazat, Indoxacarb, Iprodion, MCPA, MCPB, Silthiofam, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 115).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1262 der Kommission vom 20. September 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, betaCyfluthrin, Chlorthalonil, Chlortoluron, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dimethenamid-p, Diuron, Fludioxonil, Flufenacet, Flurtamon, Fosthiazat, Indoxacarb, MCPA, MCPB, Prosulfocarb, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 62).

- H. in der Erwägung, dass Chlortoluron, nachdem es vor 13 Jahren als Wirkstoff genehmigt wurde, inzwischen als vermutlich endokrinschädlicher Stoff gilt, aber seine Genehmigung seitdem weder überarbeitet noch aufgehoben wurde;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit und die Verantwortung haben, nach dem Grundsatz der Vorsorge zu handeln, wenn erkannt wurde, dass es zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen kommen kann, aber keine wissenschaftliche Gewissheit besteht, indem sie die vorläufigen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 konkret vorgesehen ist, dass die Kommission die Genehmigung für einen Wirkstoff jederzeit überprüfen kann, und zwar insbesondere, wenn es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse Anzeichen dafür gibt, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, sowie in der Erwägung, dass diese Überprüfung zur Aufhebung oder Änderung der Genehmigung für den Stoff führen kann;

Endokrinschädliche Eigenschaften

- K. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ für Chlortoluron eine harmonisierte Einstufung als sehr giftig für Wasserorganismen, sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, vermutlich Krebs erzeugend (Karz. 2) und vermutlich das Kind im Mutterleib schädigend (Repr. 2) besteht;
- L. in der Erwägung, dass Chlortoluron im Jahr 2015 im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission auf die „Liste mit Substitutionskandidaten“ gesetzt wurde, weil es endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen soll, die sich für Menschen schädlich auswirken können, und weil es die Kriterien für die Einstufung als persistenter und toxischer Stoff erfüllt;
- M. in der Erwägung, dass ein Wirkstoff, bei dem festgestellt wurde, dass er endokrinschädliche Eigenschaften besitzt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen oder unter anderen Bedingungen verwendet, unter denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates¹² festgelegten Standardwert nicht übersteigen;

- N. in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist, dass die Verwendung eines Stoffs, auf den die Ausschlusskriterien für mutagene, karzinogene und reproduktionstoxische Wirkstoffe oder für Wirkstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt festgelegt wurden, bekanntermaßen zutreffen, in der Union weiterhin gestattet ist, und dass dadurch die Gesundheit der Bevölkerung und der Umweltschutz gefährdet werden;
- O. in der Erwägung, dass Antragsteller das in die Arbeitsmethoden der Kommission integrierte automatische System ausnutzen können, mit dem die Laufzeiten der Genehmigungen für Wirkstoffe unverzüglich verlängert werden, wenn die Risikoneubewertung noch nicht abgeschlossen wurde, indem sie das Neubewertungsverfahren absichtlich dadurch verzögern, dass sie unvollständige Daten bereitstellen und weitere Ausnahmeregelungen und Sonderbedingungen fordern, was nicht vertretbare Risiken für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zur Folge hat, da diese dem gefährlichen Stoff in der Zwischenzeit weiterhin ausgesetzt sind;
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten in seiner EntschlieÙung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel¹³ aufgefordert hat, „dafür Sorge zu tragen, dass die prozedurale Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung nicht für Wirkstoffe verwendet wird, die mutagen, krebserregend, reproduktionstoxisch und damit in Kategorie 1A oder 1B eingestuft oder einzustufen sind, oder für Wirkstoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften besitzen, die schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Tier haben können, wie dies derzeit für Stoffe wie Flumioxazin, Thiacloprid, Chlortoluron und Dimoxystrobin der Fall ist“;
- Q. in der Erwägung, dass das niederländische Parlament Bedenken hinsichtlich solcher Ausweitungen geäuÙert und gefordert hat, dass in Bezug auf Stoffe, die bekanntermaßen eine erhebliche Bedrohung für die biologische Vielfalt, insbesondere für Bienen und Hummeln, darstellen oder karzinogen, mutagen, endokrinschädlich oder reproduktionstoxisch sind, keine Ausweitungen mehr erfolgen;¹⁴
- 1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

¹² Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

¹³ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0356.

¹⁴ TK 21501-32 Nr. 1176.

2. vertritt die Auffassung, dass der Grundsatz der Vorsorge mit dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission nicht geachtet wird;
3. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung, den Genehmigungszeitraum für Chlortoluron auszuweiten, nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien vereinbar ist und weder auf Nachweisen dafür, dass der Stoff sicher verwendet werden kann, noch auf einer erwiesenen dringenden Notwendigkeit, den Wirkstoff Chlortoluron für die Lebensmittelerzeugung in der Union einzusetzen, beruht;
4. fordert die Kommission auf, den Entwurf ihrer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, bei dem der wissenschaftliche Nachweis über die schädlichen Eigenschaften aller betroffenen Stoffe – und insbesondere von Chlortoluron – berücksichtigt wird;
5. fordert die Kommission auf, nur Entwürfe von Durchführungsverordnungen zur Verlängerung der Laufzeit von Genehmigungen für Stoffe vorzulegen, bei denen der derzeitige Stand der Wissenschaft voraussichtlich nicht dazu führt, dass die Kommission vorschlägt, die Zulassung für den betreffenden Wirkstoff nicht zu verlängern;
6. fordert die Kommission auf, Stoffen die Zulassung zu entziehen, wenn es Belege dafür gibt, dass diese Stoffe die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien nicht erfüllen werden, oder diesbezüglich begründete Zweifel bestehen;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Neubewertung der Zulassungen für die Wirkstoffe zu sorgen, über die sie Bericht erstatten müssen, und sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Verzögerungen so bald wie möglich wirksam behoben werden;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0028

Genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D061869/04 – 2019/2830(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D061869/04),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 30. April 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 5. Juni 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 17. Oktober 2018 angenommen und am 14. November 2018 veröffentlicht wurde³,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁴,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass das Unternehmen Syngenta Crop Protection NV/SA am 1. September 2016 bei der nationalen zuständigen Behörde Deutschlands im Namen von Syngenta Crop Protection AG und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (den Antrag) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG („Mais MZHG0JG“) enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen – ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 17. Oktober 2018 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, die am 14. November 2018 veröffentlicht wurde⁵;

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³ [Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZHG0JG zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie in Bezug auf die Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1829/2003 \(Antrag EFSA-GMO-DE-2016\), EFSA Journal vom 14. November 2018; 16\(11\):5469, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>](#)

⁴ In seiner 8. Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

⁵ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZHG0JG zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie in Bezug auf die Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2016), EFSA Journal vom 14. November 2018; 16(11):5469, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

- C. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
- D. in der Erwägung, dass Mais der Sorte MZHG0JG gegenüber Herbiziden auf Glyphosatbasis sowie Glufosinat-Ammonium-haltigen Herbiziden resistent gemacht wurde ⁶;
- E. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden⁷; in der Erwägung, dass die kritischsten Bemerkungen die toxikologische Bewertung, die vergleichende Analyse und die Umweltrisikobewertung betreffen; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten die toxikologischen Daten für unzureichend und unzuverlässig erachtet haben, insbesondere in Bezug auf die Rückstandsgehalte von Glyphosat und Glufosinat; in der Erwägung, dass in einer Anmerkung hervorgehoben wird, dass bei der vergleichenden Analyse unterschiedliche Mengen von Ferulasäure, eines wichtigen Bestandteils von Zellwänden von Pflanzen, bei Mais der Sorte MZHG0JG und Referenzsorten festgestellt wurde, was zu einer vermehrten Anhäufung von Herbiziden führen kann;
- F. in der Erwägung, dass eine unabhängige Studie⁸ zu dem Schluss kommt, dass die Risikobewertung durch die EFSA in ihrer derzeitigen Form nicht akzeptabel ist, da sie die Toxizität nicht ordnungsgemäß bewertet, insbesondere im Hinblick auf die möglichen kumulativen Auswirkungen der beiden Transgene und der Komplementärherbizide und ihrer Metaboliten; in der Erwägung, dass die Studie die Zuverlässigkeit der Daten aus der 90 Tage dauernden Fütterungsstudie in Frage stellt und ferner zu dem Schluss kommt, dass die Umweltrisikobewertung der EFSA nicht akzeptabel ist, da sie das Risiko einer Verbreitung der Transgene durch einen möglichen Gentransfer zwischen Mais der Sorte MZHG0JG und der wilden Variante Teosinthe nicht berücksichtigt, falls lebensfähiges Pflanzenmaterial von Mais MZHG0JG in die Umwelt gelangt;

Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass herbizidresistente GVO-Kulturen zu einem höheren Einsatz dieser Herbizide führen, was

⁶ Gutachten der EFSA, S. 7-8.

⁷ Suche nach Mais der Sorte MZHG0JG: EFSA-Q-2018-00810 in <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/ListOfQuestionsNoLogin?2>

⁸ Anmerkung von Testbiotech zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZHG0JG zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie in Bezug auf die Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2016-133) durch das Unternehmen Syngenta, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_Maize_MZHG0JG.pdf

zum großen Teil auf das Auftreten herbizidresistenter Unkräuter zurückzuführen ist⁹; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Mais der Sorte MZHGOJG sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat und Glufosinat ausgesetzt werden, was potenziell zu einer höheren Rückstandsmenge bei den Ernten führen wird;

- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach dem letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union (für 2020, 2021 und 2022) nicht verpflichtet sind, Glufosinat oder Glyphosatrückstände bei der Einfuhr von Mais zu messen¹⁰; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mais der Sorte MZHGOJG oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die eingeführt wurden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten;
- I. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 auslief¹²;
- J. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserregend ist; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- K. in der Erwägung, dass laut EFSA die toxikologischen Daten, die für eine Risikobewertung für die Verbraucher erforderlich sind, bei mehreren

⁹ Vgl. z. B. Bonny S, Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact', *Environmental Management*, Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Benbrook, C.M., 'Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years', *Environmental Sciences Europe*, 28. September 2012, Band 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 10.4.2018, S. 28).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

¹² <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436>

Abbauprodukten von Glyphosat, die für genetisch veränderte glyphosat-resistente Kulturen relevant sind, fehlen¹³;

- L. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte („Metaboliten“) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können; in der Erwägung, dass dies laut EFSA tatsächlich der Fall ist, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt¹⁴;
- M. in der Erwägung, dass die Bewertung von Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen anzusehen ist;

Undemokratisches Verfahren

- N. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 30. April 2019 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch die Abstimmung vom 5. Juni 2019 im Berufungsausschuss keine Stellungnahme hervorbrachte;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in

¹³ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat), EFSA Journal vom 12. November 2015; 13(11):S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

¹⁴ EFSA Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) 17. Mai 2018, S. 12 <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsidenten wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde¹⁵;

- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschließungen angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschließungen) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
 5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;
 6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens-

¹⁵ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

und Futtermittel;

7. fordert die Kommission auf, keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, ihre Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidresistente genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid – in diesem Fall Glufosinat – resistent sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zu genehmigen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0029

Gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062417/04 – 2019/2828(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062417/04),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 11. Juni 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 12. Juli 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 29. November 2018 angenommen und am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde³,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁴,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 („Sojabohne A2704-12“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, mit der Entscheidung der Kommission 2008/730/EG⁵ zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich die Genehmigung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte 1507× A2704-12 enthalten oder aus ihnen bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Sojabohnensorte – mit Ausnahme des Anbaus – bezieht;
- B. in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber Bayer CropScience AG am 29. August 2017 bei der Kommission einen Antrag auf Verlängerung dieser Zulassung („der Antrag auf Verlängerung“) gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte A2704-12 zum Zweck der Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-009), EFSA Journal 2019; 17(1):5523, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2019.5523>.

⁴ In seiner 8. Wahlperiode nahm das Parlament 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

⁵ Entscheidung 2008/730/EG der Kommission vom 8. September 2008 über die Genehmigung des Inverkehrbringens von aus gentechnisch veränderten Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) bestehenden, diese enthaltenden oder aus diesen gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 247 vom 16.9.2008, S. 50).

- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 29. November 2018 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich des Antrags auf Verlängerung abgegeben hat, die am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde⁶;
- D. in der Erwägung, dass die Sojabohnensorte A2704-12 mit Blick auf eine Resistenz gegen Herbizide auf Glufosinat-Ammonium-Basis entwickelt wurde; In der Erwägung, dass die Resistenz gegen diese Herbizide durch die Expression des Proteins PAT (Phosphinothricin-Acetyltransferase) erreicht wird;⁷

Komplementärherbizide

- E. in der Erwägung, dass eine Reihe von Studien ergeben hat, dass beim Anbau herbizidresistenter gentechnisch veränderter Pflanzen größere Mengen dieser Herbizide verwendet werden⁸; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Sojabohnen der Sorte A2704-12 sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat ausgesetzt werden, was potenziell zu einer höheren Rückstandsmenge bei den Ernten führen wird;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union (für 2020, 2021 und 2022)⁹ nicht verpflichtet sind, Glufosinatrückstände bei der Einfuhr von Sojabohnen zu messen; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sojabohnen der Sorte A2704-12 oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die eingeführt wurden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten;
- G. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1B der Europäischen Chemikalienagentur) eingestuft wird und

⁶ EFSA Journal 2019;17(1):5523.

⁷ Gutachten des wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen (GVO) zu einem Antrag von Bayer CropScience (Referenz EFSA-GMO-NL-2005-18) zum Inverkehrbringen der glufosinatresistenten Sojabohnensorte A2704-12 in Bezug auf die Verwendung, Einfuhr und Verarbeitung von Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, EFSA Journal (2007) 524, S. 1. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2007.524>

⁸ Vgl. z. B. Bonny S, *Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact*, Environmental Management, January 2016;57(1):31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Charles M Benbrook, *Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years*, Environmental Sciences Europe; Band 24, Artikel Nummer: 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 auslief;¹¹

- H. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können;¹²
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung von Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen betrachtet wird;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- J. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden;¹³ in der Erwägung, dass es den kritischsten Anmerkungen zufolge nicht möglich ist, die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Sojabohnen der Sorte A2704-12 in Lebens- und Futtermitteln angemessen zu bewerten, da die Anzahl und Bandbreite der Feldstudien unzureichend ist, allgemein zu wenig Daten zu Glufosinatrückständen vorhanden sind und es keine Studien zur chronischen oder subchronischen Toxizität gibt; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten darauf hinweisen, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen weder mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und den entsprechenden Leitlinien noch mit den Leitlinien der EFSA für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen (2011) im Einklang steht; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre Besorgnis über die Auswirkungen des Anbaus der Sojabohnensorte A2704-12 auf die biologische Vielfalt und die öffentliche Gesundheit in den Erzeuger- und Ausfuhrländern zum Ausdruck bringen;

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

¹¹ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436>

¹² Laut EFSA ist dies etwa der Fall, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt: Die Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, 2018, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>.

¹³ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00992>

¹⁴ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

- K. in der Erwägung, dass eine unabhängige Studie zu dem Schluss kam, dass die Risikobewertung der EFSA in ihrer aktuellen Fassung¹⁵ inakzeptabel ist, da darin keine Wissenslücken und Ungewissheiten aufgezeigt und weder die Sicherheit noch die potenzielle Toxizität der Sojabohnensorte A2704-12 untersucht werden; in der Erwägung, dass in der Studie festgestellt wurde, dass die EFSA die in den 10 Jahren seit der ursprünglichen Zulassung der Sojabohnensorte A2704-12 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die agronomischen Bedingungen, unter denen herbizidresistente Sojabohnen angebaut werden – etwa die zunehmende Zahl von Problemen mit herbizidresistenten Unkräutern, die immer größere Mengen an Herbiziden erfordern –, nicht anerkannt hat;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- L. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;
- M. in der Erwägung, dass ein aktueller Bericht der UN-Sonderberichterstatterin über das Recht auf Nahrung ergab, dass gefährliche Pestizide vor allem in Entwicklungsländern katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Landwirten und Landarbeitern, in der Nähe landwirtschaftlich genutzter Flächen lebenden Gemeinschaften, indigenen Gemeinschaften sowie Schwangeren und Kindern zur Folge haben können;¹⁶ in der Erwägung, dass das Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 wesentlich zur erheblichen Verringerung der Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien sowie der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden beitragen soll;¹⁷
- N. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen ist, nach der Verbrennung fossiler

¹⁵ Testbiotech comment on the EFSA assessment of genetically engineered soybean A2704-12 for renewal

<https://www.testbiotech.org/content/testbiotech-comment-soybean-a2704-12-renewal>

¹⁶ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/ToxicWastes/Pages/Pesticidesrighttofood.aspx>

¹⁷ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>

Brennstoffe die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind;¹⁸ in der Erwägung, dass durch das Übereinkommen von Paris und den globalen Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011–2020, einschließlich der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommenen Biodiversitätsziele von Aichi, die nachhaltige Bewirtschaftung, der Schutz und die Rehabilitation der Wälder gefördert werden;¹⁹

- O. in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu stoppen;²⁰ In der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen;²¹
- P. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt;²² in der Erwägung, dass die Sojabohnensorte A2704-12 unter anderem in Brasilien und Argentinien zum Anbau zugelassen ist;²³
- Q. in der Erwägung, dass die Europäische Union der zweitgrößte Sojaimporteur der Welt ist und der Großteil der in die Union eingeführten Sojabohnen für die Tierernährung bestimmt ist; in der Erwägung, dass eine Untersuchung der Kommission ergab, dass Soja seit jeher die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist und fast für die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich zeichnet;²⁴

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

¹⁹ Ebenda, S. 2.

²⁰ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>

²¹ COM(2019)0352, S. 2.

²² International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications (2017) ‘Global status of commercialized biotech/GM crops in 2017’ ISAAA Brief No. 53, p. 16 and p. 21. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>

²³ <https://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/event/default.asp?EventID=161>

²⁴ Technischer Bericht 2013-063 der Kommission mit dem Titel „The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation“ (Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung), S. 23-24, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>: Zwischen 1990 und 2008 importierte die Union

- R. in der Erwägung, dass neun genetisch veränderte Sojabohnensorten, die in Brasilien zum Anbau zugelassen sind, bereits zur Einfuhr als Lebens- und Futtermittel in die Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass darüber hinaus die Zulassung der Einfuhr als Lebens- und Futtermittel von drei genetisch veränderten Sojabohnen, die für den Anbau in Brasilien zugelassen sind, darunter die Sojabohnensorte A2704-12, in die Union noch aussteht;²⁵
- S. in der Erwägung, dass laut einer unlängst durchgeführten EU-weiten Umfrage fast 90 % der Befragten der Ansicht sind, dass es neuer Rechtsvorschriften bedarf, um sicherzustellen, dass in der Union verkaufte Produkte nicht zur weltweiten Entwaldung beitragen;²⁶

Undemokratisches Verfahren

- T. in der Erwägung, dass weder in der Abstimmung am 11. Juni 2019 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit noch bei der Abstimmung am 12. Juli 2019 im Berufungsausschuss eine Stellungnahme hervorgebracht wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis vom Kommissionspräsidenten wiederholt als undemokratisch bezeichnet wurde²⁷;

pflanzliche und tierische Erzeugnisse, wodurch indirekt die Entwaldung einer Fläche von 90 000 km² verursacht wurde. Davon entfielen 74 000 km² (82 %) auf pflanzliche Erzeugnisse, bei denen der größte Anteil (52 000 km²) auf Ölpflanzen entfiel. Der Anteil von Sojabohnen und Sojakuchen betrug 82 % (42 600 km²), was 47 % der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung entsprach. Diese Zahlen stammen aus einer vergleichenden Analyse der Datenbank für zugelassene GVO des International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications (<https://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/approvedeventsin/default.asp?CountryID=BR&Country=Brazil>) und des EU-Registers genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel (https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/eu_register_en) vom September 2019.

²⁵

²⁶ <https://www.fern.org/de/ressourcen/press-release-87-per-cent-of-europeans-support-new-laws-to-combat-global-deforestation-new-poll-shows-1963/>

²⁷ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments mit den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

- V. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschliefungen angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschliefungen) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschliefungen) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
 5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;
 6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von GVO zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel;
 7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, die Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

wurden;

8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union bestimmt ist oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel in die Union importiert wird;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid – in diesem Fall Glufosinat – tolerant sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zu genehmigen;
10. weist darauf hin, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung nur dann erreicht werden können, wenn die Lieferketten der Nachhaltigkeit verpflichtet sind und es zu Synergieeffekten verschiedener Politikbereiche kommt;²⁹
11. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die starke Abhängigkeit der Union von der Einfuhr von Futtermitteln in Form von Sojabohnen eine Entwaldung in Drittländern zur Folge hat;³⁰
12. fordert die Kommission auf, die Einfuhr von genetisch veränderten Sojabohnen nicht zuzulassen, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass ihr Anbau nicht zur Entwaldung beigetragen hat;
13. fordert die Kommission auf, ihre geltenden Zulassungen für genetisch veränderte Sojabohnen vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen der Union – auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ziele für nachhaltige Entwicklung – ausnahmslos zu überprüfen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

²⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018 zu dem Thema „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Entwicklungsländern: Wälder“ (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0333, Nummer 67).

³⁰ Ebenda.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0030

Genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02 – 2019/2829(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch

veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 12. Juli 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 16. September 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 28. November 2018 angenommen und am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde³,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁴,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Unternehmen Dow AgroSciences Europe am 6. Februar 2013 bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande im Namen von Dow AgroSciences LLC und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 (Mais mit kombinierten Transformationsereignissen) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Mais mit kombinierten Eigenschaften enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen – ausgenommen als Lebens- und

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122 x DAS-40278-9 und Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2013-113), *EFSA Journal* 2019; 17(1):5521, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

⁴ In seiner 8. Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;

- B. in der Erwägung, dass der Antrag das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 25 Unterkombinationen der Transformationsereignisse, aus denen der Mais mit kombinierten Eigenschaften besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden; in der Erwägung, dass 11 dieser Unterkombinationen bereits zugelassen wurden⁵; in der Erwägung, dass die übrigen 14 Unterkombinationen zusätzlich zu dem Mais mit kombinierten Eigenschaften im Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission enthalten sind;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. November 2018 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde⁶;
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften durch die Kreuzung von fünf Transformationsereignissen bei Mais hergestellt wird, wodurch ihm Resistenz gegenüber Herbiziden verliehen wird, die Glufosinat, Glyphosat und 2,4-D enthalten, und es zur Expression von sechs insektiziden Proteinen (Bt-Proteine – oder Cry-Proteine) kommt: Cry1A.105, Cry2Ab2, Cry1F und CryBb1, die für bestimmte Lepidopteren-Raupen toxisch sind, und Cry34Ab1 und Cry25Ab1, die für bestimmte Koleopteren-Larven toxisch sind⁷;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums⁸ zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter anderem dazu, dass (insbesondere in Bezug auf Lebensmittel) zu den langfristigen Auswirkungen der entsprechenden Lebens- und/oder Futtermittel auf die Reproduktivität und die Entwicklung keine endgültigen Schlussfolgerungen gezogen werden können, dass weitere Informationen erforderlich sind, bevor die Risikobewertung abgeschlossen werden kann, dass die Analyse der Zusammensetzung darauf hindeutet, dass es keine Gleichwertigkeit zwischen dem genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften und dem

⁵ 1507 x 59122, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1110 der Kommission; MON 89034 x MON 88017, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2046 der Kommission; und MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122, MON 89034 x 1507 x MON 88017, MON 89034 x 1507 x 59122, MON 89034 x MON 88017 x 59122, 1507 x MON 88017 x 59122, MON 89034 x 1507, MON 89034 x 59122, 1507 x MON 88017, MON 88017 x 59122, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss 2013/650/EU der Kommission.

⁶ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122 x DAS-40278-9 und Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2013-113), EFSA Journal 2019; 17(1):5521. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

⁷ Vgl. Gutachten der EFSA, S. 10–11.

⁸ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2013-00210>

konventionellen Gegenstück gibt und dass daher die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, dass der Plan zur Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen unzureichend ist und dass mehr Forschung in Bezug auf die biologische Funktion und Wirkung von Cry-Proteinen in Bezug auf Säugetiere erforderlich ist, bevor sie als sicher eingestuft werden können;

- F. in der Erwägung, dass der Antragsteller für die derzeit nicht zugelassenen 14 Unterkombination von Mais mit kombinierten Transformationsereignissen keine Versuchsdaten übermittelt hat⁹; in der Erwägung, dass kombinierte Transformationsereignisse nicht ohne eine gründliche Bewertung der Versuchsdaten für jede einzelne Unterkombination zugelassen werden sollten;

Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass eine Reihe von Studien ergeben hat, dass bei herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen größere Mengen dieser Herbizide verwendet werden¹⁰; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Mais mit kombinierten Transformationsereignissen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat, Glyphosat und 2,4-D ausgesetzt werden, was sich in höheren Rückstandsmengen bei den Ernteerträgen niederschlagen kann;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 nicht verpflichtet sind, Glyphosat-, Glufosinat- oder 2,4-D-Rückstände bei eingeführtem Mais zu messen¹¹; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mais mit kombinierten Transformationsereignissen oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher eingeführt wurden;
- I. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserregend ist; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend

⁹ Vgl. Gutachten der EFSA, S. 4.

¹⁰ Vgl. z. B. Bonny S.: Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact, *Environmental Management*, 2016, Band 57(1). S. 31–48).
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Benbrook, C.M.: Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years, *Environmental Sciences Europe*, 28. September 2012, Band 24(24). <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

für den Menschen einstufte;

- J. in der Erwägung, dass laut der EFSA die toxikologischen Daten, die für eine Risikobewertung für die Verbraucher erforderlich sind, bei mehreren Abbauprodukten von Glyphosat, die für genetisch veränderte glyphosatresistente Kulturen relevant sind, fehlen¹²;
- K. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte („Metaboliten“) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können; in der Erwägung, dass dies laut der EFSA tatsächlich der Fall ist, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt¹³;
- L. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist¹⁵;
- M. in der Erwägung, dass in einer unabhängig durchgeführten wissenschaftlichen Studie Bedenken hinsichtlich der Risiken des Wirkstoffs 2,4-D im Zusammenhang mit der Embryonalentwicklung, Geburtsschäden und endokrinen Störungen geäußert werden;
- N. in der Erwägung, dass in einem aktuellen Artikel eines an der Entwicklung von genetisch veränderten Pflanzen beteiligten Sachverständigen Zweifel hinsichtlich der Sicherheit von genetisch veränderten Kulturen, die 2,4-D-resistent sind – wegen dessen Abbaus in das zytotoxische Abbauprodukt 2,4-Dichlorphenol (2,4-DCP) –, geäußert werden¹⁶;

Bt-Proteine

-
- ¹² EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat), EFSA Journal 2015, 13(11):4302, S. 3.
<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>
 - ¹³ EFSA Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005), 17. Mai 2018, S. 12. <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>
 - ¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).
<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436>
 - ¹⁵ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436>
 - ¹⁶ Lurquin, P.F.: Production of a toxic metabolite in 2, 4-D-resistant GM crop plants, 3 *Biotech*, 2016. 6/1: 1–4). <https://link.springer.com/article/10.1007/s13205-016-0387-9#CR25>

- O. in der Erwägung, dass laut mehreren Studien Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen unter bestimmten Bedingungen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften¹⁷ aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken können, mit denen sie in Kontakt geraten;
- P. in der Erwägung, dass aus dem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung einer ähnlichen, aber anderen Maissorte mit kombinierten Transformationsereignissen und ihrer Unterkombinationen erstellt wurde, hervorgeht, dass zwar in keinem Antrag, in dessen Rahmen Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unbeabsichtigte Wirkungen festgestellt wurden, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht beobachtet werden konnten, da im Rahmen dieser Studien keine geeigneten Tests zu diesem Zweck vorgesehen sind¹⁸;
- Q. in der Erwägung, dass aus einer aktuellen Studie hervorgeht, dass ein rascher Anstieg des Einsatzes von Neonicotinoiden zur Behandlung von Saatgut in den Vereinigten Staaten mit einem verstärkten Anbau von genetisch verändertem Bt-Mais einhergeht¹⁹; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung von drei Neonicotinoiden im Freien, auch zur Pillierung von Saatgut, aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber verboten hat²⁰;
- R. in der Erwägung, dass die Bewertung der Rückstände von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen sowie ihrer möglichen Wechselwirkung mit Bt-Proteinen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des GVO-Gremiums der EFSA liegt;

Undemokratisches Verfahren

- S. in der Erwägung, dass weder in der Abstimmung am 12. Juli 2019 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten

¹⁷ Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals, *Journal of Applied Toxicology*, 2016, 36(5): 630–648).

<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

¹⁸ Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 3 MIR162 3 1507 3 GA21 Mais und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung), Minderheitenansicht, J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA, Mai 2018. S. 34.

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>

¹⁹ Douglas, M.R. & Tooker, J.F.: Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops. *Environmental Science & Technology*, 2015, 49(8): 5088–5097,

<https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

²⁰ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit noch bei der Abstimmung am 16. September 2019 im Berufungsausschuss eine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;

- T. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten von der Kommission angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch angeprangert wurde²¹;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschlieungen angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlieungen) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschlieungen) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbeugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

²¹ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. Juli 2014), die in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission enthalten ist, und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

²² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;
6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von GVO – sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel – zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt;
7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, ihre Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid – in diesem Fall Glufosinat – resistent sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
10. fordert die Kommission auf, keine Unterkombinationen von kombinierten Transformationsereignissen zu genehmigen, sofern sie von der EFSA nicht auf der Grundlage von vom Antragsteller eingereichten vollständigen Daten gründlich bewertet wurden;
11. vertritt insbesondere die Auffassung, dass es den Grundsätzen des allgemeinen Lebensmittelrechts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zuwiderläuft, Unterkombinationen zu genehmigen, für die noch keine Sicherheitsdaten vorgelegt wurden und die noch nicht einmal getestet oder entwickelt wurden;
12. fordert die EFSA auf, die Weiterentwicklung und die systematische Verwendung von Methoden voranzutreiben, die es ermöglichen, unbeabsichtigte Wirkungen kombinierter Transformationsereignisse zu ermitteln, etwa in Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Toxinen;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0031

Einmischung des Auslands in demokratische Prozesse der Mitgliedstaaten und Europas und entsprechende Desinformation

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zur Einmischung des Auslands in Wahlen und zur Desinformation in den demokratischen Prozessen der Mitgliedstaaten und Europas (2019/2810(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Charta der Grundrechte der EU, insbesondere deren Artikel 7, 8, 11, 12, 39, 40, 47 und 52, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere deren Artikel 8, 9, 10, 11, 13, 16 und 17, und das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere dessen Artikel 3,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 16. Dezember 1966, insbesondere dessen Artikel 2, 17, 19, 20 und 25,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018)0236),
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Aktionsplan der Kommission und der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin vom 5. Dezember 2018 gegen Desinformation (JOIN (2018) 0036) und den gemeinsamen Bericht der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik über die Umsetzung des Aktionsplans gegen Desinformation vom 14. Juni 2019 (JOIN(2019)0012),

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Oktober 2018,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments am 15. März 2019 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Automatisierte Bekämpfung von Desinformation“¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2019 zu Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der zunehmenden technologischen Präsenz Chinas in der EU und möglichen Maßnahmen zu ihrer Verringerung auf EU-Ebene²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2016 zu dem Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“³,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. März 2019 an den Rat und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der Bestandsaufnahme der Folgemaßnahmen, die zwei Jahre nach dem Bericht des Europäischen Parlaments über das Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“ durch den EAD ergriffen wurden⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁵ und deren derzeit laufende Überarbeitung;
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Nutzung der Daten von Facebook-Nutzern durch Cambridge Analytica und den Auswirkungen auf den Datenschutz⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2018 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und

¹ Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Referat Wissenschaftliche Vorausschau, 15. März 2019.

² Angenommene Texte, P8_TA(2019)0156.

³ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 58.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0187.

⁵ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0433.

Verteidigungspolitik (GSVP)⁷,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion – Neunzehnter Fortschrittsbericht“ (COM(2019) 0353),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁸,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 6. Juni 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0434),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Versuche staatlicher und nichtstaatlicher Akteure aus Drittstaaten, mittels böswilliger Eingriffe Einfluss auf Beschlussfassungsprozesse in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu nehmen sowie Druck auf die in Artikel 2 EUV verankerten Werte auszuüben, Teil einer allgemeinen Tendenz sind, die in Demokratien weltweit zu beobachten ist;
- B. in der Erwägung, dass die Einmischung aus dem Ausland unzählige Formen annehmen kann, darunter Desinformationskampagnen in den sozialen Medien, um die öffentliche Meinung zu gestalten, Cyberangriffe auf im Zusammenhang mit Wahlen kritische Infrastruktur oder die direkte und indirekte finanzielle Unterstützung von politischen Akteuren;
- C. in der Erwägung, dass Einmischung des Auslands in Wahlen eine große Herausforderung darstellt, da sie die europäischen demokratischen Gesellschaften und Institutionen, die Grundrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit, das wirtschaftlichen Wohlergehen und letztlich die Souveränität Europas ernsthaft in Gefahr bringt;
- D. in der Erwägung, dass die weltweite Vernetzung der Menschen und Volkswirtschaften durch digitale Mittel und neue Technologien auch von Staaten genutzt und missbraucht wird, die Einflussnahme aus dem Ausland ausüben; in der Erwägung, dass die Medien, insbesondere soziale Plattformen, leicht zur Verbreitung von Desinformation missbraucht werden können;
- E. in der Erwägung, dass das Bewusstsein für die Desinformationskampagnen Russlands geschärft werden muss, da diese der wichtigste

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0514.

⁸ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Ursprung von Desinformation in Europa sind;

- F. in der Erwägung, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure aus anderen Drittstaaten als Russland an böswilligen Eingriffen in die öffentlichen Debatten in Europa beteiligt sind;
- G. in der Erwägung, dass eine vorläufige Analyse der Kommission vom Juni 2019 gezeigt hat, dass die zum Schutz der Integrität der Europawahl ergriffenen Maßnahmen durchaus dazu beigetragen haben, aus dem Ausland kommende staatliche und nichtstaatliche Einmischung in die Wahl zum Europäischen Parlament vom Mai 2019 zu begrenzen;
- H. in der Erwägung, dass die Union erfolgreich eine Reihe von Maßnahmen zur Minderung der Einflussnahme aus dem Ausland auf die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 und zur Wahrung von deren Integrität – einschließlich eines Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation, eines Frühwarnsystems und eines europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen – umgesetzt hat; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Absicht bekundet hat, weitere einschlägige Maßnahmen zu ergreifen;
- I. in der Erwägung, dass die EU in hohem Maße von ausländischer Technologie, Software und Infrastruktur abhängig ist, wodurch sie für eine ausländische Einflussnahme auf Wahlen anfälliger werden kann;
- J. in der Erwägung, dass das Ausmaß der böswilligen Eingriffe ein koordiniertes europäisches Vorgehen mit mehreren einander ergänzenden Elementen erfordert;
- K. in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Bekämpfung von Desinformation und Einmischung des Auslands in Wahlen nicht allein bei den Behörden, sondern auch bei den Internetunternehmen und den Unternehmen der sozialen Netzwerke liegt, die daher gemeinsam auf dieses Ziel hinarbeiten sollten, ohne die Redefreiheit einzuschränken oder zu privatisierten Zensurbehörden zu werden;
- L. in der Erwägung, dass verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, dass grundlegende Wahlvorschriften verletzt oder umgangen worden sind, insbesondere die bestehenden Vorschriften zur Transparenz bei der Finanzierung von Wahlkampagnen, wobei gemeinnützige Organisationen in Drittstaaten, insbesondere in Russland, der politischen Finanzierung beschuldigt werden;
- M. in der Erwägung, dass alle gemeldeten Fälle von Einmischung des Auslands in Wahlen ein systematisches, in den letzten Jahren immer wiederkehrendes Muster aufweisen;
- N. in der Erwägung, dass bis Ende 2020 in den Mitgliedstaaten mehr als 50 Präsidentschafts-, Parlaments-, Kommunal- und Regionalwahlen stattfinden werden;

1. betont, dass die Redefreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie der Pluralismus der Medien den Grundstein widerstandsfähiger demokratischer Gesellschaften bilden und den besten Schutz gegen Desinformationskampagnen und feindselige Propaganda bieten;
2. betont, dass die Einmischung in Wahlen trotz der Vielschichtigkeit feindseliger Einmischung und Desinformation aus dem Ausland Teil einer breiter angelegten Strategie der hybriden Kriegsführung ist und dass das Vorgehen dagegen daher eine Kernfrage der Sicherheit und Außenpolitik bleibt;
3. bekräftigt, dass die Einmischung des Auslands in Wahlen das Recht der Menschen auf Mitsprache in der Regierung ihres Landes, direkt oder über frei gewählte Vertreter, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, untergräbt und dass eine solche Einmischung durch andere Staaten gegen das Völkerrecht verstößt, selbst wenn weder militärische Gewalt eingesetzt noch die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit bedroht wird;
4. vertritt die Auffassung, dass freie und faire Wahlen den Grundstein des demokratischen Prozesses bilden, und fordert die Organe und Mitgliedstaaten der Union daher auf, diesbezüglich – auch im Rahmen des anstehenden Prozesses des Nachdenkens über die Zukunft Europas – entschlossene Schritte zu setzen;
5. bekundet große Besorgnis darüber, dass im Vorfeld aller größeren Wahlen auf nationaler und europäischer Ebene laufend Fälle von Einmischung – oftmals mit Hinweisen auf ausländische Einflussnahme – bekannt werden und dass diese zu einem großen Teil EU-feindlichen, rechtsextremen und populistischen Kandidaten zuträglich sind und konkret auf Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen – darunter Migranten, LGBTI-Personen und religiöse Gruppen sowie Menschen mit einem Roma-Hintergrund, Muslime oder Menschen, die als Muslime wahrgenommen werden – abzielen, um dem übergeordneten Zweck zu dienen, die Attraktivität demokratischer und gerechter Gesellschaften zu mindern;
6. nimmt Kenntnis von der besorgniserregenden Tendenz rechtsextremer Gruppen auf weltweiter Ebene, die auf Plattformen der sozialen Medien in großem Maßstab Desinformation einsetzen; ist besorgt, dass diese Desinformation zu dem Rückschlag in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und LGBTI-Rechte beigetragen haben könnte;
7. stellt fest, dass Spenden aus dem Ausland an politische Parteien und Kandidaten in der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise verboten sind; verweist mit Besorgnis darauf, dass ausländische Akteure auch dort, wo die zulässigen Quellen für Parteienfinanzierung durch Gesetze beschränkt werden, Möglichkeiten zur Umgehung dieser Gesetze finden und ihre Verbündeten durch die Aufnahme von Krediten bei ausländischen Banken – wie im Fall von Front National im Jahr 2016 – sowie durch Kaufvereinbarungen und kommerzielle Vereinbarungen – wie im Fall der Vorwürfe gegen die Freiheitliche Partei Österreichs, die auf Berichten des Spiegels und der

Süddeutschen Zeitung vom 17. Mai 2019 beruhen, sowie der Vorwürfe gegen die Partei Lega per Salvini Premier, die auf Berichten von Buzzfeed und L'Espresso vom 10. Juli 2019 beruhen – und durch und die Erleichterung von Finanzaktivitäten – wie es Berichten der britischen Presse zufolge im Zusammenhang mit der „Leave.eu“-Kampagne der Fall war – unterstützen;

8. ist zutiefst besorgt über den äußerst gefährlichen Charakter insbesondere der russischen Propaganda und fordert die Kommission und den Rat auf, eine wirksame und detaillierte Strategie zur raschen und konsequenten Bekämpfung der russischen Strategien zur Desinformation aufzustellen;
9. weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Anzahl der seit Januar 2019 von der East StratCom Task Force dokumentierten Fälle von Desinformation, die russischen Quellen zugerechnet werden (998 Fälle), mehr als doppelt so hoch ist wie jene in demselben Zeitraum im Jahr 2018 (434 Fälle);
10. verurteilt zudem die immer aggressiveren Tätigkeiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure aus Drittstaaten aufs Schärfste, mit denen die auf Regeln beruhenden Grundlagen und Grundsätze der europäischen Demokratien und die Souveränität aller EU-Beitrittsländer des Westbalkans und der Länder der Östlichen Partnerschaft untergraben oder außer Kraft gesetzt, Wahlen beeinflusst und extremistische Bewegungen unterstützt werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß der Cyberangriffe kontinuierlich wächst;
11. nimmt Kenntnis von den positiven Auswirkungen der von Diensteanbietern und Plattformen im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation ergriffenen freiwilligen Maßnahmen, einschließlich der neuen Vorschriften betreffend die Erhöhung der Transparenz bei der Wahlwerbung in den sozialen Medien im Verhaltenskodex, sowie von den von der Kommission und den Mitgliedstaaten im vergangenen Jahr ergriffenen Maßnahmen, und erinnert Letztere an ihre gemeinsame Verantwortung bei der Bekämpfung von Desinformation;
12. verweist auf seine Entschliebung vom 25. Oktober 2018, in der es Facebook infolge des Skandals um Cambridge Analytica nachdrücklich aufforderte, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um der Nutzung sozialer Plattformen zur Einflussnahme auf Wahlen vorzubeugen; weist darauf hin, dass Facebook den meisten dieser Forderungen nicht Folge geleistet hat;
13. vertritt die Auffassung, dass sich eine Einmischung in Wahlen in einem Mitgliedstaat auf die EU insgesamt auswirkt, da sich eine solche Einflussnahme auf die Zusammensetzung der EU-Organe auswirken kann; vertritt die Auffassung, dass solche Bedrohungen weder von isoliert arbeitenden nationalen Behörden allein noch durch eine reine Selbstregulierung der Privatwirtschaft bewältigt werden können, sondern einen koordinierten, mehrschichtigen Multi-Stakeholder-Ansatz erfordern; vertritt die Auffassung, dass sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene ein Rechtsrahmen zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, einschließlich Cyberangriffe und Desinformation, ausgearbeitet werden sollte, damit die EU zu einer entschlossenen Reaktion befähigt wird;

14. bekräftigt jedoch, dass eine starke gemeinsame europäische Politik ausgearbeitet werden muss, damit die EU durch eine stabile Kommunikation mit Online-Plattformen und Diensteanbietern ausländische Einmischung und Desinformationskampagnen wirksam bekämpfen kann;
15. fordert alle beteiligten Akteure auf, ihre Bemühungen, den demokratischen Prozess und die Wahlen vor ausländischer Einmischung und Manipulation durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu schützen, fortzusetzen; weist insbesondere darauf hin, dass die Medienkompetenz und die politische Bildung ab dem Kindesalter mittels Kultur und Schulbildung verbessert werden müssen, damit die Zielgruppen von Desinformationskampagnen einseitige Informationen erkennen können; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, spezifische Kurse zur Medienkompetenz in ihre Lehrpläne aufzunehmen und Informationskampagnen auszuarbeiten, die sich an jene Bevölkerungsgruppen richten, die besonders anfällig für Desinformation sind;
16. ist besorgt über die Abhängigkeit der EU von ausländischer Technologie und Hardware; unterstreicht, dass sich die EU bemühen muss, ihre eigenen Fähigkeiten zu verbessern, da dadurch die Möglichkeiten für böswillige Einmischung in Wahlen durch ausländische Akteure eingeschränkt werden;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen, das auf den Grundsätzen der Marktwirtschaft und des Schutzes der Grundrechte beruht, um es europäischen Unternehmen zu ermöglichen, ihr Potenzial voll zu entfalten und den Schutz dieser Rechte als einen Wettbewerbsvorteil zu nutzen;
18. fordert nationale und europäische Finanzmittel für die Stärkung der Fähigkeiten im Hinblick auf das Vorgehen gegen die strategische Kommunikation feindseliger Dritter und für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in diesem Bereich, auch im Rahmen des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens sowie des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 und unter anderem im Wege der Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“; betont, dass solche Programme angemessene Schutzbestimmungen umfassen sollten, um – insbesondere bei Finanzierungen in Drittstaaten – die strikte Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte sicherzustellen;
19. betont, dass sowohl in den traditionellen als auch in den neuen Medien weiterhin ein verantwortungsvoller Journalismus und die redaktionelle Kontrolle unterstützt und gefördert werden müssen, um das Problem der ungeprüften, einseitigen und tendenziösen Berichterstattung, durch die das Vertrauen der Bürger in unabhängige Medien untergraben wird, bewältigen zu können;
20. betont, dass die öffentlich-rechtlichen Medien, die finanziell nicht auf private Mittel angewiesen sind und daher der Öffentlichkeit hochwertige und unparteiische Berichterstattung bereitstellen können, unbedingt unterstützt werden müssen und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme sichergestellt und gewahrt werden muss;

21. bekräftigt seine Unterstützung für die wertvolle Arbeit, die der Europäische Fonds für Demokratie hinsichtlich der Unterstützung von Organisationen, die Falschmeldungen und Desinformation bekämpfen, leistet;
22. vertritt die Auffassung, dass die EU auf praktikable Lösungen zur Unterstützung und Stärkung demokratischer, unabhängiger und vielfältiger Medien in den Ländern der Nachbarschaft der EU und in den Kandidatenländern des Westbalkans hinarbeiten sollte;
23. fordert, dass die East StratCom Task Force der EU aufgewertet und zu einer dauerhaften Struktur innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit einer erheblich höheren Mittel- und Personalausstattung als bisher wird;
24. weist darauf hin, dass die Ermittlung der Risiken, die durch Einmischung in Wahlen über das Internet sowie durch Online-Desinformationskampagnen entstehen, und der Umgang mit diesen Risiken aufgrund ihrer Komplexität eine sektorübergreifende Zusammenarbeit erfordern, in die auch die zuständigen Behörden und die Interessengruppen einbezogen werden;
25. fordert die Kommission auf, Ausrüstung für die Durchführung von Wahlen als kritische Infrastruktur einzustufen, sodass im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften die Maßnahmen, die in der NIS-Richtlinie⁹ vorgesehen sind, ergriffen werden können;
26. verweist darauf, dass ein erheblicher Anteil der besagten böswilligen Einmischung einen Verstoß gegen die europäischen Vorschriften für Datenschutz und Privatsphäre darstellt; fordert die nationalen Datenschutzbehörden auf, ihre Befugnisse zur Untersuchung von Verstößen gegen den Datenschutz und zur Verhängung von abschreckenden Sanktionen und Strafen voll auszuschöpfen;
27. fordert erneut, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Eurojust Untersuchungen zur mutmaßlichen illegalen Nutzung des politischen Online-Umfelds durch ausländische Mächte anstellen;
28. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Einmischung aus dem Ausland in ganz Europa weiterhin zu überwachen und dem Versprechen, das deren designierte Präsidentin Ursula von der Leyen feierlich abgegeben hat und das darin besteht, „die Bedrohungen durch äußere Einflussnahme auf unsere europäischen Wahlen“¹⁰ anzugehen, nachzukommen;
29. fordert den nächsten Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Bekämpfung

⁹ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

¹⁰ „Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa“ von Ursula von der Leyen – Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024 (2019), https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf, S. 21.

der Desinformation zu einer zentralen Zielsetzung der auswärtigen Politik zu machen;

30. fordert die Kommission auf, mögliche legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu bewerten, die zu Eingriffen seitens der Plattformen der sozialen Medien führen könnten, welche darauf abzielen, von Zombie-Rechnern geteilte Inhalte systematisch zu kennzeichnen, Algorithmen zu überprüfen, um sie möglichst tendenzfrei zu gestalten, und Konten von Personen, die illegalen Tätigkeiten mit dem Ziel der Störung von demokratischen Prozessen oder der Anstiftung zu Hassreden nachgehen, zu schließen, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht beeinträchtigt werden darf;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, öffentliche Einrichtungen, Denkfabriken, nichtstaatliche Organisationen und Internetaktivisten aus der Bevölkerung, die in den Bereichen Propaganda und Desinformation tätig sind, zu unterstützen und Mittel und Unterstützung für Sensibilisierungskampagnen bereitzustellen, die darauf abzielen, die Resilienz der EU-Bürger gegenüber Desinformation zu erhöhen;
32. verweist auf die wichtige Rolle, die Hinweisgeber im Hinblick auf den Schutz der Demokratie und der Staatsführung zukommt, wenn sie im öffentlichen Interesse Informationen offenlegen; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten des Europarats auf, eine Strategie zu Hinweisgebern unter Berücksichtigung der 20 Grundsätze, die in der Empfehlung CM/Rec(2014)6 festgelegt sind, auszuarbeiten und zu verbreiten; verweist auf die kürzlich erlassene Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern;
33. verweist darauf, dass die EU 4 175 Mio. EUR für Maßnahmen bereitstellt, die auf die Förderung der Medienfreiheit und des investigativen Journalismus abzielen, einschließlich eines Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit sowie des spürbaren Schutzes von Journalisten;
34. vertritt die Auffassung, dass die EU ihre demokratischen Prozesse nur durch ein ganzheitliches Nachdenken über autoritäre Einmischung aus dem Ausland und die Behebung von Schwächen in allen Aspekten der demokratischen Staatsführung und der demokratischen Institutionen, einschließlich der europäischen politischen Parteien, schützen kann;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu Gesprächen mit den Interessengruppen sowie mit internationalen Partnern, auch im Rahmen von internationalen Foren, auf, die darauf abzielen, dass diese ihre Maßnahmen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen intensivieren;
36. betont, dass die NATO und ihre Exzellenzzentren ein grundlegendes Instrument sind, wenn es darum geht, Europa die Intensivierung seiner transatlantischen Beziehungen zu ermöglichen und die Widerstandsfähigkeit sowohl Europas als auch Nordamerikas gegen Desinformation zu stärken;

37. fordert die Kommission auf, die Frage der ausländischen Finanzierung der europäischen politischen Parteien und Stiftungen anzugehen, ohne der Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums, der über die Europäische Union hinausgeht, im Wege zu stehen, und mit den Mitgliedstaaten Gespräche im Hinblick darauf aufzunehmen, diese Fragen im Zusammenhang mit ihren inländischen politischen Parteien und Stiftungen anzugehen;

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet
www.parlament.gv.at